

Vorlage Nr.: BV/008/2026
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungs- ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	12.02.2026		N			
Rat	Entscheidung	17.02.2026		Ö			

Aufnahme von Konzernkrediten und Konzernliquiditätskrediten gemäß §§ 121a, 122a NKomVG für die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG

Anlage/n:

1. Muster Darlehensvertrag
2. Schreiben der Stadtwerke vom 23.01.2026 zur Projektfinanzierung

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Mit der Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01. Februar 2025 haben die Gemeinden nach §§ 121a, 122a die Möglichkeit, Kredite und Liquiditätskredite nicht nur für eigene Zwecke aufzunehmen, sondern diese unter bestimmten Voraussetzungen auch für Ihre Beteiligungen aufzunehmen und diese an sie weiterzugeben (Konzernkredit).

Nach § 121a NKomVG können Gemeinden für Investitionen ihrer Eigengesellschaften in den Bereichen, die der allgemeinen Daseinsfürsorge dienen, Konzernkredite aufnehmen und bewirtschaften, wenn die Eigengesellschaft einen Investitionsbedarf dargelegt und die Prüfung ihrer wirtschaftlichen Lage ergeben hat, dass sie ihre Verpflichtung zur Rückzahlung des zu verzinsenden Kredites erfüllen wird.

Nach § 122a NKomVG können Kommunen, die den Höchstbetrag nach § 122 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nicht vollständig in Anspruch genommen haben, in Höhe des Differenzbetrages für ihre Eigengesellschaften Konzernliquiditätskredite aufnehmen und bewirtschaften, wenn diese ihren Liquiditätsbedarf dargelegt haben und die Prüfung ihrer wirtschaftlichen Lage ergeben hat, dass sie ihre Verpflichtungen aus dem nach den Sätzen 2 bis 4 zu schließenden Vertrag erfüllen werden.

Diese neuen Regelungen schaffen finanzielle Flexibilität und ermöglichen eine Bündelung des nötigen Wissens. Dem gegenüber stehen allerdings Ausfallrisiken für die Kommune. Um diese zu minimieren, sind im Vorweg sorgfältige Risiko- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen vorzunehmen. Zudem sind beihilferechtliche Aspekte zu beachten. Die konkreten Konditionen für das Darlehen sind vertraglich zu regeln.

Über die Aufnahme von Konzernkrediten und Konzernliquiditätskrediten entscheidet die Vertretung. Der Beschluss ist der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Der Kredit darf frühestens sechs Wochen nach der Anzeige

aufgenommen werden, sofern die Kommunalaufsicht diese Frist nicht verkürzt oder aus besonderem Grund verlängert.

Nach einem ersten Sondierungsgespräch im Haus haben die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 23. Januar 2026 für den Zeitraum 2026 bis 2030 ihren Investitionsbedarf dargelegt, der aus ihrer Sicht für eine Konzernkreditfinanzierung geeignet sei. Der Gesamtkreditbedarf beläuft sich auf knapp 50 Mio. €.

Es wurden insgesamt fünf Projekte im Zeitraum 2026 bis 2030 von der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG benannt. Die Projekte betreffen Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende, zur Digitalisierung sowie zur Sanierung der Soltau-Therme und werden in der Anlage 2 näher beschrieben.

Gemäß § 121a Abs. 1 S. 1 NKomVG können Konzernkredite nur zur Finanzierung von Investitionen im Bereich der Daseinsvorsorge im engeren Sinne gemäß § 136 Abs. 1 S. 3 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 NKomVG aufgenommen werden. Darunter fallen Bereiche, zu denen die Kommune gesetzlich verpflichtet ist oder die durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sind, wie die Energieversorgung, Wasserver- und -entsorgung, ÖPNV, Telekommunikation sowie Einrichtungen des Bildungs- oder Gesundheitswesens, des Umweltschutzes sowie solche ähnlicher Art. Ausgenommen sind Einrichtungen nach § 136 Abs. 3 Nr. 3 NKomVG, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfes der Kommune dienen.

Diese Voraussetzungen sind für die vorgenannten Investitionsvorhaben der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG aus Sicht der Verwaltung gegeben, so dass die Aufnahme von Konzernkrediten grundsätzlich erst einmal zulässig wäre.

Eine weitere Voraussetzung ist jedoch, dass auch die wirtschaftliche Situation der Stadtwerke eine Finanzierung durch die Stadt Soltau zulässt. Nach den Vorgaben des Landes Niedersachsen muss diese Prüfung vor der Kreditaufnahme durchgeführt werden: „Hierbei muss insbesondere die aktuelle Bonität des Unternehmens geprüft werden. Es erfolgt eine Betrachtung „ex ante“ mit einer Einschätzung für die Zukunft. Das schließt naturgemäß nicht aus, dass sich die finanzielle Lage des Unternehmens in den Folgejahren verschlechtert. Gegebenenfalls muss das Unternehmen dann aus dem Kernhaushalt unterstützt werden. Diesen Aspekt muss die Kommune bei der Entscheidung berücksichtigen.“

Diese Prüfung ist einzelfallbezogen durchzuführen. Eine pauschale Zusage für eine vollumfängliche Finanzierung aller Projekte kann zum jetzigen Zeitpunkt daher nicht abgegeben werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Anfrage der Stadtwerke mit einem grundsätzlichen Einverständnis zu beantworten, sich hinsichtlich der endgültigen Entscheidung über die einzelnen Projekte aber eine Einzelfallprüfung vorzubehalten.

Ein Muster eines Darlehensvertrages im Rahmen der Konzernfinanzierung ist als Anlage 1 beigefügt.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Konzernkredite werden nicht in der Haushaltssatzung festgesetzt und sind daher

auch nicht Bestandteil der Haushaltsgenehmigung.

Einzahlungen (Aufnahme), Auszahlungen (Weiterleitung) und Rückzahlungen (Tilgung) aus der Aufnahme und Bewirtschaftung von Konzernkrediten nach § 121a NKomVG gelten gemäß § 14 Nr. 6 KomHKVO als haushaltsunwirksam.

Haushaltswirksam werden im Ergebnishaushalt als Aufwand die Zinsen von der Kommune an die Bank und als Ertrag die Zinsen vom Unternehmen an die Kommune verbucht. Dabei muss der Zinssatz des weitergereichten Kredites nach § 121a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 NKomVG mindestens dem Zinssatz entsprechen, den die Kommune auf den Kredit zu entrichten hat. Abhängig vom gewählten Zinssatz ergibt sich somit mindestens ein aufkommensneutraler Aufwand, idealerweise jedoch ein ergebnisverbessernder Ertrag.

Über die Differenz zwischen dem Kreditzins und dem gewählten Zins ist zwischen den Vertragsparteien eine Einigung zu erzielen.

3. Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Soltau erklärt ihr grundsätzliches Einverständnis zur Nutzung des Instruments eines Konzernkredites nach § 121a NKomVG und des Konzernliquiditätskredites.
2. Die endgültige Entscheidung über den Abschluss eines Konzernkredites oder eines Konzernliquiditätskredites wird projektbezogen im Einzelfall getroffen.